

Aktenzeichen: 4 AZR 11/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. August 1985

- 4 AZR 11/84 -

I. Arbeitsgericht Mannheim Urteil vom 21. Juni 1982

- 5 Ca 290/82 H -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 15. November 1983
Baden-Württemberg - 10 Sa 76/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Logopädin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b
(Logopädin); ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Logopädin; Feststellungsinteresse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 11/84
10 Sa 76/82 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. August 1985

Urteil

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 1983 - 10 Sa 76/82 - wird auf Kosten des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Zinsanspruch auf die Zeit ab 21. Mai 1982 beschränkt wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörende Klägerin steht seit dem 1. November 1981, nachdem sie einen dreijährigen Studienlehrgang zur Ausbildung von Logopäden erfolgreich abgeschlossen und die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Logopädin" auszuüben, erworben hatte, als Angestellte in den Diensten des beklagten Landes. Sie ist in der Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen sowie Pädoaudiologie an der Hals-Nasen-Ohren-Klinik des Klinikums der Universität H beschäftigt und erhielt zunächst eine Vergütung nach VergGr. VII BAT. Seit dem 1. Mai 1982 wird die Klägerin nach VergGr. V c BAT vergütet.

Mit Schreiben vom 24. November 1981 hat die Klägerin gegenüber dem beklagten Land erfolglos geltend gemacht, ihr stehe ab 1. November 1981 eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, sie ab 1. November 1981 nach VergGr. VI b des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT zu vergüten sowie die jeweiligen Differenzbeträge ab dem 15. eines jeden Monats mit 4 v. H. zu verzinsen. Hierzu hat sie vorgebracht, sie sei als Logopädin von Anbeginn an mit Tätigkeiten beschäftigt worden, die in nicht unerheblichem Umfang mit der Erfüllung von schwierigen Aufgaben verbunden gewesen seien und erfülle damit die Voraussetzungen der VergGr. VI b Fallgr. 21 des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT. Davon sei auch die Universitätsverwaltung ausgegangen, wie dem an den Personalrat mit der Bitte um Zustimmung zur Einstellung gerichteten Schreiben vom 27. Februar 1981 entnommen

- 3 -



- 3 -

werden könne. Zu Unrecht wende das beklagte Land demgegenüber ein, ihr stehe gleichwohl für die ersten sechs Monate ihres Beschäftigungsverhältnisses nur eine Vergütung nach VergGr. VII BAT zu, da die Fallgruppe 21 dieser Vergütungsgruppe sämtliche Logopäden während der ersten sechs Monate der Berufsausübung erfasse. Denn in der VergGr. VI b BAT Fallgr. 21 fehle ein entsprechender Hinweis. Voraussetzung für die Erfüllung dieses tariflichen Merkmals sei allein, daß neben der geforderten Ausbildung und entsprechender Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben anfielen. Die Auffassung des beklagten Landes, das Fehlen des Zusatzes "nach sechsmonatiger Berufsausübung" in VergGr. VI b Fallgr. 21 sei auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen, entbehre jeglicher Grundlage. In Anbetracht des eindeutigen Wortlauts komme es dabei auch nicht auf die historische Entwicklung des Tarifvertrages an.

Die Klägerin hat beantragt

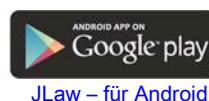
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 1. November 1981 nach VergGr. VI b der Anlage 1 a, Teil II D - medizinische Hilfsberufe - zum BAT zu vergüten und das beklagte Land verpflichtet ist, die jeweiligen Differenzbeträge ab dem 15. eines jeden Monats mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat
Klageabweisung

beantragt und erwidert, der Klägerin stehe die begehrte höhere Vergütung nicht zu. Sie habe am 1. November 1981 beim beklagten Land ihre erste Stelle als Logopädin angetreten, so daß auf die tariflichen Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgr. 21 habe zurückgegriffen werden müssen, auch wenn während der ersten sechs Monate der Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

schwierige Tätigkeiten angefallen sein sollten. Die VergGr. VII BAT Fallgr. 21 sei Anfangs- bzw. Eingangsgruppierungsvergütung aller Logopäden, unabhängig davon, ob und inwieweit schwierige Aufgaben während der ersten sechs Monate anfielen. Dies zeige auch die historische Entwicklung des Tarifvertrages. Nach dem Tarifvertrag vom 25. März 1966 sei für Logopäden Eingangsgruppe die VergGr. VII BAT Fallgr. 12 gewesen, aus der ein Aufstieg in die VergGr. VI b BAT Fallgr. 13 nur bei Vorliegen von schwierigen Aufgaben in erheblichem Umfang sowie nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit möglich gewesen sei. Durch den Tarifvertrag vom 24. Mai 1967 sei in die VergGr. V c BAT die Fallgr. 12 eingefügt worden, wonach Logopäden, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit einzugruppieren gewesen seien. Auch im Tarifvertrag vom 5. August 1971 sei daran festgehalten worden, daß Eingangsgruppe für Logopäden nach wie vor VergGr. VII BAT sein solle, wenngleich beschränkt auf die ersten sechs Monate der Berufsausübung. Dieses Merkmal gelte auch heute noch und enthalte keinerlei Angaben hinsichtlich der Tätigkeit, die während dieser sechs Monate auszuüben sei. Nach Ablauf dieser Frist entscheide sich dann, ob der Logopäde nach VergGr. VI b BAT Fallgr. 22, nach VergGr. VI b BAT Fallgr. 21 oder nach V c BAT Fallgr. 19 einzugruppieren sei. Soweit in VergGr. VI b Fallgr. 21 der Zusatz "nach sechsmonatiger Berufsausübung" fehle, beruhe dies auf einer durch die historische Entwicklung bedingten unglücklichen redaktionellen Fassung. Im übrigen sei nicht verständlich, aus welchen Gründen ein Logopäde ohne Berufserfahrung, der in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erledige, nach VergGr. VI b BAT vergütet werden solle, während ein Logopäde ohne Berufserfahrung, der überwiegend schwierige Aufgaben wahrnehme, nur eine Vergütung nach VergGr. VII BAT verlangen könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Die dagegen gerichtete Berufung des beklagten Landes blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war bis auf einen Teil der Zinsforderung zurückzuweisen. Zutreffend gehen die Vorinstanzen davon aus, daß der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1981 bis 30. April 1982 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht.

Nicht unbedenklich ist allerdings im vorliegenden Fall die von den Vorinstanzen nicht weiter begründete Annahme des Interesses der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung, ihr stehe Vergütung nach VergGr. VI b BAT ab 1. November 1981 zu (§ 256 Abs.1 ZPO). Bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Arbeitsgerichts war die Klägerin nach Ablauf von 6 Monaten ab 1. Mai 1982 in die begehrte höhere Vergütungsgruppe eingruppiert. Demgemäß konnte auch nicht mit dem Arbeitsgericht der Streitwert nach dem 36-fachen Differenzbetrag zwischen VergGrn. VI b und VII BAT festgesetzt werden, sondern kommt zunächst nur der Streitwert für die Eingruppierung der Klägerin in die höhere VergGr. VI b BAT für die ersten sechs Monate ihrer Tätigkeit in Betracht. Dieser Betrag ist ohne weiteres festzustellen. Er liegt auch nach der Berechnung des Arbeitsgerichts unter 800,-- DM, so daß auch die Zulässigkeit der Berufung nicht außer Zweifel steht. Irgendwelche Angaben zu einem besonderen Feststellungsinteresse etwa für höhere

- 6 -



- 6 -

Reisekosten oder ähnliche aus dem Status des Angestellten sich ergebende Nebenansprüche hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Trotz des begrenzten und abgeschlossenen Zeitraumes für die hier vorliegende Klage war jedoch im vorliegenden Falle das Feststellungsinteresse deshalb zu bejahen, weil die Höhergruppierung der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1981 bis 30. April 1982 nach der tarifrechtlichen Situation auch für die Zukunft wirkt. Die Klägerin nimmt nämlich nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c Fallgr. 20 nach zwei Jahren am Bewährungsaufstieg teil, wenn sie in VergGr. VI b Fallgr. 21 einzugruppieren war. Diese in der Zukunft liegenden rechtlichen Auswirkungen rechtfertigen ein Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung über die bloße höhere Vergütung hinaus. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch der vom Arbeitsgericht offensichtlich falsch festgesetzte Streitwert trotzdem nicht offensichtlich unter 800,-- DM liegt, da auch hierfür die Tatsache mit zu berücksichtigen ist, daß die Klägerin bei Eingruppierung in VergGr. VI b BAT ab 1. November 1981 auch 6 Monate früher am Bewährungsaufstieg nach VergGr. V c BAT teilnimmt. Unter diesen Umständen war die Berufung zulässig und das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO im vorliegenden Falle zu bejahen.

Der Sache nach haben die Vorinstanzen zutreffend festgestellt, daß der Klägerin ab 1. November 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht. Gegen die Feststellung, daß die auszuübende Tätigkeit der Klägerin von Anfang an zu etwa 1/4 Arbeitsvorgänge mit schwierigen Aufgaben erfüllt, werden von der Revision keine Rügen erhoben. Die Klägerin ist in diesem Umfang mit Stimm- und Elektrotherapien bei Stimmlippen-Lähmungen, mit der Behandlung geistig Behinderter und im Bereich des zentralen Nervensystems geschädigter Kinder be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

schäftigt und erfüllt damit die Voraussetzungen, die die Tarifvertragsparteien für schwierige Aufgaben festgelegt haben. Mit dem Landesarbeitsgericht ist deshalb davon auszugehen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits allein davon abhängt, ob Logopäden während der ersten sechs Monate zwingend sämtlich in VergGr. VII Fallgr. 21 als Eingangsgruppe einzugruppieren sind und in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung nur nach VergGr. VII BAT bezahlt werden können. Mit Recht haben beide Vorinstanzen diese Auffassung des beklagten Landes abgelehnt. Zwar weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgr. 21, nach der Logopäden während der ersten sechs Monate der Berufsausübung einzugruppieren sind, den Schluß zulassen könnten, daß jeder Logopäde nach Aufnahme seiner Tätigkeit zunächst nur nach VergGr. VII BAT vergütet werden könnte. Davon könnte aber nur dann ausgegangen werden, wenn sich aus den übrigen Vergütungsgruppen für Logopäden ergeben würde, daß sie sämtlich auf dieser VergGr. VII Fallgr. 21 aufbauen und sich erst auf die Zeit nach sechsmonatiger Berufsausübung beziehen. Das ist jedoch nicht der Fall.

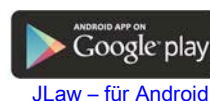
Bereits in VergGr. VI b BAT stehen die Fallgruppen 21 und 22 unmittelbar nebeneinander. Nach Fallgr. 21 sind Logopäden einzugruppieren, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. Nach Fallgr. 22 sind einzugruppieren Logopäden mit staatlicher Anerkennung ohne eine solche qualifizierte Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der Fachausbildung. Schon hieraus folgt zwingend, daß auf der einen Seite die sechsmonatige Berufsausübung schon zur Höhergruppierung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

aus VergGr. VII BAT Fallgr. 21 nach VergGr. VI b BAT Fallgr. 22 berechtigt, während auf der anderen Seite für eine Eingruppierung in VergGr. VI b BAT Fallgr. 21 die sechsmonatige Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung nicht gefordert wird.

Erhärtet wird diese Auslegung durch den weiteren Aufbau der Tätigkeitsmerkmale, indem nach VergGr. V c BAT Fallgr. 19 Logopäden gehören, die nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung überwiegend schwierige Aufgaben i.S. der VergGr. VI b BAT Fallgr. 21 erfüllen. Hier wird im Gegensatz zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgr. 21 ausdrücklich das Erfordernis der sechsmonatigen Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung gefordert. Dieser Aufbau und Gesamtzusammenhang der Eingruppierungsregelung für Logopäden zwingt zu der Annahme, daß die Tarifvertragsparteien in VergGr. VI b BAT Fallgr. 21 eine sechsmonatige Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung nicht als Voraussetzung für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale fordern wollen.

Nun könnte sich nach den Darlegungen des beklagten Landes etwas anderes daraus ergeben, daß für Logopäden schon früher eine Regelung bestand, die Eingangsgruppen festlegte und nach der man ohne weiteres und auch für die Tarifunterworfenen erkennbar davon ausgehen mußte, daß in jedem Falle die VergGr. VII BAT Fallgr. 21 die Eingangsgruppe für Logopäden in den ersten sechs Monaten sein sollte. Eine solche Annahme verbietet sich aber schon deshalb, weil die Neuregelung des Tarifvertrages für die Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen vom 5. August 1971, die dann durch den 37. Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 zum 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, ein durchgängiges Prinzip enthält, das nicht nur für

- 9 -



Logopäden, sondern generell dieselben Unterscheidungen schafft. Eine besondere Situation für Logopäden aufgrund der früheren Regelung kann daher in keinem Falle angenommen werden. Vielmehr ist in VergGr. VI b BAT bestimmt, daß nicht nur die Logopäden nach Fallgr. 21, wenn sie schwierige Aufgaben in nicht unerheblichem Umfange verrichten, ohne die besondere Voraussetzung der sechsmonatigen Beschäftigung nach erlangter staatlicher Anerkennung einzugruppieren sind, sondern dasselbe auch für folgende Tätigkeiten gilt: Audiometristen nach Fallgr. 4, Beschäftigungstherapeuten nach Fallgr. 6, Diätassistentinnen nach Fallgr. 15, Gesundheitsaufseher nach Fallgr. 17, Krankengymnasten nach Fallgr. 19, Med.-techn. Assistentinnen nach Fallgr. 26, Orthoptistinnen nach Fallgr. 29 und Pharmazeutisch-technische Assistenten nach Fallgr. 31. Allen diesen Tätigkeiten sind in der nächsten Fallgruppe diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichgestellt, die, ohne schwierige Aufgaben zu verrichten, sechs Monate Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung erfüllt haben. In gleicher Weise wird für diese Tätigkeiten auch wiederum in VergGr. V c BAT verlangt, daß sie bei überwiegend schwierigen Aufgaben zusätzlich noch die sechsmonatige Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung aufweisen müssen (vgl. VergGr. V c BAT Fallgrn. 1, 3, 10, 14, 16, 24, 26). Damit ist nicht etwa eine besondere Situation für Logopäden gegeben, die sich u.U. aus einer besonderen geschichtlichen Entwicklung herleiten ließe, nach der in VergGr. VI b Fallgr. 21 nur



- 10 -

der Zusatz "nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung" als selbstverständlich nicht nochmals besonders erwähnt worden ist, sondern muß ein durchgängiges Prinzip angenommen werden, das für alle entsprechenden medizinischen Hilfsberufe und medizinisch-technischen Berufe gelten soll.

Wenn das beklagte Land demgegenüber einwendet, es wäre zumindest unsystematisch, wenn Logopäden und entsprechende medizinisch-technische Arbeitnehmer mit überwiegend schwierigen Aufgaben erst nach sechs Monaten in VergGr. V c BAT eingruppiert werden könnten, so wird dabei übersehen, daß diese Arbeitnehmer deshalb nicht etwa während der ersten sechs Monate nur nach VergGr. VII BAT vergütet werden könnten. Vielmehr erfüllt, wer überwiegend schwierige Aufgaben verrichtet, auch schwierige Aufgaben in nicht unerheblichem Umfange, so daß während der ersten sechs Monate eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT tarifgerecht ist. Wer von Anfang an überwiegend schwierige Aufgaben i.S. der Tätigkeitsmerkmale erfüllt, wird deshalb während der ersten sechs Monate nach VergGr. VI b BAT und nach Ablauf der sechs Monate nach erlangter staatlicher Anerkennung nach VergGr. V c BAT vergütet. Darauf bauen dann auch die entsprechenden Bewährungszeiten auf, die aus VergGr. VI b BAT durchgehend mit in der Regel zwei Jahren nach VergGr. V c BAT führen, während sodann die überwiegend mit schwierigen Tätigkeiten beschäftigten Angestellten in medizinischen Hilfsberufen nach drei Jahren am Bewährungsaufstieg nach VergGr. V b BAT teilnehmen. Dadurch, daß in VergGr. V c BAT noch die weitere sechsmonatige Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung verlangt wird, erweitert sich der Bewährungsaufstieg auf eine Zeit von insgesamt 3 1/2 Jahren nach erlangter staatlicher Anerkennung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Auch das ist wiederum eine durchgängige, genau von den Tarifvertragsparteien im Einzelfall festgelegte, aufbauende Systematik, die für Logopäden keine Besonderheit vornimmt und damit auch keine besondere Regelung zuläßt. Die Gerichte für Arbeitssachen sind an diese tarifliche eingehend geregelte und in sich geschlossene Systematik gebunden. In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen war demgemäß davon auszugehen, daß der Klägerin bereits ab 1. November 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht, weil sie zutreffend die Tätigkeitsmerkmale der Fallgr. 21 erfüllt.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen war hingegen der Zinsanspruch auf die Prozeßzinsen für die Zeit ab Klagezustellung am 21. Mai 1982 zu beschränken. Ein darüber hinausgehender Anspruch steht der Klägerin nicht zu, da auch im vorliegenden Falle aus Rechtsgründen ein Verschulden des beklagten Landes nicht angenommen werden kann. Die Vorstellung, VergGr. VII BAT Fallgr. 21 sei eine Eingangsgruppe und müsse von allen Logopäden erfüllt werden, ist insbesondere auch mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und ohne den aufgezeigten Gesamtzusammenhang nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Auch das Landesarbeitsgericht führt selbst aus, daß die isolierte Betrachtung dieser Tätigkeitsmerkmale zu dieser Annahme führen könnte. Vor allem aber liegt zu dieser Frage bisher noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, die das beklagte Land veranlassen müßte, der Klägerin eine höhere Vergütung ohne weitere Überlegungen zu zahlen. Unter diesen Umständen war dabei zu verbleiben, daß angesichts einer noch nicht geklärten Rechtslage und einer nicht unbegründeten rechtlichen Betrachtungsweise Verzugsfolgen nicht eintreten (vgl. BAG 36, 245 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Vielmehr konnten unter diesen Umständen

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

nur ab dem Tage der Klagezustellung am 21. Mai 1982
Prozeß-Zinsen geltend gemacht werden.

Die Kosten der erfolglosen Revision hat das
beklagte Land nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Engert

H. Hauk

